

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG a.F. § 69 Abs. 3, § 61 Abs. 2; ZPO § 3;
GKG § 12 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 AZR 411/77

Urteil des BAG vom 21. November 1978

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 411/77

3 Sa 817/76 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
21. November 1978

gez. Stöcker,
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und Spiegelhalter für Recht erkannt:

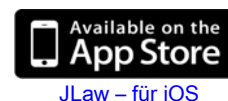
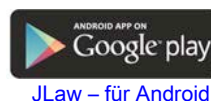
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. März 1977 - 3 Sa 817/76 - wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 22. Juni 1976 - 1 Ca 9278/75 - als unzulässig verworfen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 15. Mai 1974 bis 10. November 1974 für die Beklagte tätig.

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen ein Arbeitsverhältnis oder ein anderes Rechtsverhältnis bestanden hat.

Mit seiner Klage hat der Kläger begehrt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die Arbeitspapiere (Lohnsteuerkarte 1974 und das Angestelltenversicherungsheft) gegen Vorlage ordnungsgemäß auszufüllen und die Papiere sodann wieder an den Kläger herauszugeben.

Nachdem gegen die ordnungsgemäß geladene aber nicht erschienene Beklagte Versäumnisurteil ergangen war, hat das Arbeitsgericht nach Einspruch der Beklagten das Versäumnisurteil aufrecht erhalten und den Streitwert auf 250,-- DM festgesetzt.

Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zwar für statthaft angesehen, aber aus materiellrechtlichen Gründen zurückgewiesen, den Streitwert auf 600,-- DM geändert und die Revision "wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, ob ein offensichtlich erkennbar unter 300,-- DM festgesetzter Streitwert die Berufungsinstanz bindet, zugelassen (§ 69 Abs. 3 ArbGG)".

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

1. Die Revision der Beklagten ist nach § 69 Abs. 3 ArbGG an sich statthaft, da das Landesarbeitsgericht sie zugelas-

- 3 -



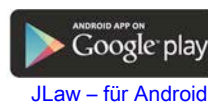
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sen hat. Der Zulässigkeit steht nicht entgegen, daß nach der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung die Revision zugelassen ist wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, ob ein offensichtlich unter 300,-- DM festgesetzter Streitwert die Berufungsinstanz bindet. Der Senat geht davon aus, daß das Landesarbeitsgericht mit dieser Formulierung ausdrücken will, daß nach seiner Auffassung das Arbeitsgericht den Streitwert offensichtlich zu Unrecht auf einen Betrag unter 300,-- DM festgesetzt hat und diese Frage der Überprüfung durch die Revisionsinstanz zugänglich machen möchte.

2. Die Revision ist jedoch nicht begründet, weil das Landesarbeitsgericht zu einer Änderung des vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwertes nicht befugt und damit die Berufung mangels Zulassung unzulässig war.

a) Das Landesarbeitsgericht hat den vom Arbeitsgericht mit 250,-- DM festgesetzten Streitwert auf 600,-- DM abgeändert und damit die Berufung der Beklagten für statthaft erachtet mit der Begründung, die Festsetzung dieses Streitwerts sei offenkundig und auf den ersten Blick nicht haltbar. Der Streitwert des Klageantrags - einer nichtvermögensrechtlichen Streitigkeit - überschreite erkennbar die Berufungsgrenze von 300,-- DM. Damit binde die Streitwertfestsetzung entgegen § 61 Abs. 2 ArbGG das Berufungsgericht nicht. Der Wert für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten dürfe nach § 12 Abs. 2 GKG nicht unter 600,-- DM festgesetzt werden. Die Beklagte habe für keinen der sechs Beschäftigungsmonate die Papiere ausgefüllt, obwohl bereits für die vorliegenden abgerechneten Monate Mai und Juni 1974 die Beklagte an Lohn- und Kirchensteuer 640,86 DM und an Renten- und Arbeitslosenversicherungsanteilen 349,79 DM, also für nur zwei Monate 990,65 DM vom Lohn des Klägers einbehalten habe. Für die sechs Monate Beschäftigungszeit ergebe sich damit ein Betrag, der über 2.500,-- DM hinausgehe. Wenn dann das Arbeitsgericht den Streitwert für eine ordnungsgemäße Ausfüllung der Lohnsteuer- und der Angestelltenversicherungskarte nach § 3 ZPO auf 250,-- DM



- 4 -

festlege, verstoße es gegen das ihm nach § 3 ZPO eingeräumte pflichtgemäße Ermessen. Die Festsetzung lasse sich unter keinem rechtlichen oder vernünftigen Grund halten und sei offensichtlich unrichtig.

b) Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts stimmt zwar im Ausgangspunkt mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts überein. Danach ist die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts nicht für das Rechtsmittelgericht verbindlich, wenn das Arbeitsgericht einen offenkundig und auf den ersten Blick falschen, nach keinen rechtlichen oder sonst vernünftigen Erwägungen zu rechtfertigenden Streitwert festgesetzt hat (BAG 21, 22 ff. = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision mit insoweit zustimmender Anmerkung von Leipold). Im Gegensatz zum Landesarbeitsgericht kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß diese Voraussetzungen für die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts zutreffen.

Das Arbeitsgericht hat den Streitwert auf 250,-- DM nach § 3 ZPO festgesetzt. Diese Festsetzung ist jedenfalls auf den ersten Blick nicht zu beanstanden. Wenn demgegenüber das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf § 12 Abs. 2 GKG die Meinung vertritt, der Streitwert müsse mindestens auf 600,-- DM festgesetzt werden, weil es sich bei dem Anspruch auf ordnungsgemäße Ausfüllung und Herausgabe der Lohnsteuer- und der Angestelltenversicherungskarte um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handle, so geht das fehl. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten sind nicht auf Geld oder eine geldwerte Leistung gerichtete Ansprüche, die auch nicht in Geldansprüche umwandelbar sind (vgl. z.B. Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., Einl. IV 2; Baumbach-Lauterbach-Hartmann, ZPO, 35. Aufl., Übers. 3 vor § 1). Diese Voraussetzungen treffen für die Streitigkeit der Parteien nicht zu. Mit seinem Klagantrag begehrt der Kläger die Verurteilung der Beklagten zu einer Handlung sowie zur Herausgabe von Papieren, an denen er ein Recht hat. Beide Ansprüche sind danach auf eine vermögenswerte Leistung gerichtet; sie sind je-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



denfalls Voraussetzung für die Geltendmachung (möglicher) weiterer vermögensrechtlicher Ansprüche (Lohnsteuererstattung, Rentenansprüche, Krankenversicherungsansprüche usw.). Damit kann es schon deshalb nicht auf § 12 Abs. 2 GKG für die Ermittlung des Streitwerts ankommen. Entgegen den Erwägungen des Landesarbeitsgerichts war das Arbeitsgericht auch nicht verpflichtet, den Betrag anzusetzen, den die Beklagte in den Monaten Mai und Juni 1974 einbehalten hat oder in den folgenden Monaten hätte einbehalten müssen, weil der Kläger nicht diese Beträge verlangt hat, sondern lediglich die Bescheinigung der Beklagten, daß und wieviel sie als Lohn gezahlt und an Steuern und Sozialversicherungsbeträgen abgeführt habe.

Damit war das Landesarbeitsgericht nicht befugt, den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert wegen offenkundiger Unrichtigkeit zu ändern, so daß die von der Beklagten eingelegte Berufung wegen des Nichterreichens der Berufungssumme von 300,-- DM unzulässig war. Dementsprechend war die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth

Richter am Bundes- Dr. Leinemann
arbeitsgericht
Siara ist in den
Ruhestand getreten.
Dr. Auffarth

Lehmann

Spiegelhalter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

